
Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 28. August 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **938.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. April 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Graubündner Kantonalbank" BR 938.200
(Stand 1. April 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 5a Abs. 2 (geändert)

² Diese beträgt jährlich 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel.

Art. 8 Abs. 5 (geändert)

⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften in den Sachanlagen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Organe der Bank sind:

- c) **(geändert)** die interne Revision;
- d) **(geändert)** die Prüfgesellschaft.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4

² Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ihm untersteht die interne Revision.

³ Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revision.

⁴ In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- d) **(geändert)** Verabschiedung des Geschäftsberichtes zu Handen der Regierung;
- e) **(geändert)** Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes;

Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{bis} Die Amtszeit beträgt 12 Jahre.

^{ter} Die Regierung kann ein Mitglied des Bankrates bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 15 Abs. 2 (aufgehoben)

Wahlvoraussetzung, Ausschluss (**Überschrift geändert**)

² *Aufgehoben*

Titel nach Art. 17**3.3. (aufgehoben)****Art. 18 Abs. 1 (geändert)**

Stellung der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten (**Überschrift geändert**)

¹ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revision. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter.

Titel nach Art. 19 (geändert)**3.5. Kontrollorgane****Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

Interne Revision (**Überschrift geändert**)

¹ Die interne Revision führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der Prüfgesellschaft.

² Die interne Revision hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

Prüfgesellschaft (Überschrift geändert)

¹ Die Aufgaben der Prüfgesellschaft richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie der Gesetzgebung über die Finanzmarktaufsicht.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Überschrift geändert)

¹ Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Titel nach Art. 22

5. (aufgehoben)

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Geschäftsbericht.

² Die Regierung:

- a) **(geändert)** übt die Aufsicht über die Bank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht;
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) **(geändert)** wählt auf Antrag des Bankrates die Prüfgesellschaft;
- e) **(neu)** legt die Vergütung des Bankrates fest.

Titel nach Art. 24 (geändert)

6. Verschiedene Bestimmungen

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Jahresrechnung, Jahresgewinn (Überschrift geändert)

¹ Die Bank schliesst die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

² Der Jahresgewinn ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipations-scheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.

Titel nach Art. 25

7. (aufgehoben)

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

Haftung (Überschrift geändert)

¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und Mitarbeitenden richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 27a

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.